

Recht mit anderen Rechtsfeldern und anderen Epochen verbinden. Nach einer kurzen Stellungnahme Peter LANDAUS zur Bedeutung Isidors von Sevilla „als Quelle für das ‘Ius Gentium’ bei Gratian“ und als „wichtigster Vorläufer des Völkerrechtsdenkens in der europäischen Geistesgeschichte“ (S. XXIII–XXV) zeigt Franck ROUMY (S. 1–38) in einem weitgespannten und zugleich sehr differenziert argumentierenden Überblick, dass die *clausula rebus sic stantibus* zwar ein intellektuelles Konstrukt des endenden 15. Jh. ist, ihre Wurzeln jedoch ins vorgratianische Kirchenrecht zurückreichen, als einige Kanonisten zu verstehen begannen, dass eidlich bekräftigte Abmachungen (Verträge) in Frage gestellt werden können, wenn neue Umstände das dem Eid zugrunde liegende Versprechen unannehmbar oder unrealisierbar erscheinen lassen. Noch unmittelbarer um Krieg und Frieden geht es in dem Beitrag von Orazio CONDORELLI (S. 39–85), der die Friedensverträge als Herzstück des Völkerrechts behandelt und in seiner mit ausführlichen Quellenzitaten untermauerten Analyse zeigen kann, wie die Äußerungen Augustins und Isidors von Sevilla, ebenfalls transportiert über das *Decretum Gratiani*, zusammen mit einigen Fragmenten aus den Digesten den ma. Juristen als Hauptquellen für ihre fundamentalen Aussagen zu diesem Thema dienten, die wiederum Hugo Grotius, einem der „padri fondatori del diritto internazionale moderno“ (S. 84), als wichtige Grundlage für seine Überlegungen dienten. Mathias SCHMOECKEL (S. 86–129) behandelt in Auseinandersetzung v. a. mit Erdmann und Althoff den Streit um die Erfindung des „heiligen Kriegs“, wie er sich seiner Ansicht nach in den kanonistischen Sammlungen zur Zeit des ersten Kreuzzugs widerspiegelt. Zumindest in der „kanonistischen Theorie“ sei es „bei der Betonung des Friedens und der Friedfertigkeit“ geblieben (S. 127). Nicolas LAURENT-BONNE (S. 130–149) zeigt anhand der von den Päpsten in der Zeit von 1179 bis 1378 verfügten Handelsverbote mit den Muslimen den fundamentalen Unterschied zur modernen Embargopolitik auf, der vor allem darin bestanden habe, dass die von den Päpsten erlassenen Handelsverbote nicht zum Ziel hatten, der Kriegsgefahr vorzubeugen, sondern den Feind mit Blick auf den Kreuzzug zu schwächen, ein Vorgehen, das jedoch von Wirkungslosigkeit geprägt gewesen sei. David VON MAYENBURG (S. 150–179) führt in seinem Beitrag zum *ius in bello* im kanonischen Recht eingehend die methodischen Schwierigkeiten bei der Untersuchung dieses auf die ma. Verhältnisse nur schwer übertragbaren Begriffs vor und behandelt die mögliche Begrenzung von Kriegsfolgen anhand der Beispiele „Umgang mit Kriegsgefangenen“, „Kriegslist“ und „Kriegsmaschinen“, wobei am Ende die Frage, ob es einen spezifisch kanonistischen Einfluss auf das moderne europäische Recht des *ius in bello* gab, verneint werden muss. Rosalba SORICE (S. 180–189) beschreibt, wie der Jurist Paolo di Castro (1360–1441) in einem *consilium*, ausgehend von einem Streit zwischen den Städten Bologna und Pistoia, die Theorie entwickelt, dass es erlaubt sei, Menschen, die unter dem Bann stehen und als Feinde betrachtet werden, auch aus privaten Gründen zu töten. Florence DEMOULIN-AUZARY (S. 204–218) unternimmt eine bereits in der Antike ansetzende, durch viele Zitate belegte, systematische und sehr aufschlussreiche Analyse des Begriffs *ius humanitatis*, um am Ende feststellen zu müssen, dass er in die Sprache des Rechts nicht eindringen konnte, wo